



Anlage 6

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

MdR
Frau
Elke Lehnert
Händelstr. 20
51427 Bergisch Gladbach

Fachbereich Jugend und Soziales
Kinder-, Jugend- und Familienförderung
Stadthaus An der Gohrsmühle 18
Auskunft erteilt:
Sylvia Ohmstede, Zimmer 232
Telefon: 02202 14-2836
Telefax: 02202 14-702840
e-mail: s.ohmstede@stadt-gl.de

01.12.2015

Beantwortung Ihrer Anfrage in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.10.2015
TOP Ö 10: Anfrage der Mitglieder – Finanzierung von therapeutischen Leistungen

Sehr geehrte Frau Lehnert,

im Jugendhilfeausschuss am 22.10.2015 stellten Sie folgende Anfrage zum Thema Umwandlung der integrativen Kindertagesstätten im Rahmen der inklusiven Betreuung: „Die Fördermittel für die zusätzlichen Pädagogen und Förderkräfte sind verändert worden. Zusätzliche Förderkräfte kommen nur noch auf Rezept in die Kindertagesstätten. Wenn Kinderärzte auf das Rezept „Hausbesuch“ schreiben und die Therapeuten in die Einrichtung kommen wollten, konnte dies nicht als Hausbesuch abgerechnet werden. Damals hieß es, man stehe im Gespräch. Ich bitte um Informationen über den Sachstand.“

Seit dem Kindergartenjahr 2014/15 besteht eine Übergangsregelung für bestehende integrative Gruppen und deren therapeutisches Personal. Die Kosten für die therapeutischen Mitarbeiter/-innen werden spitz abgerechnet und vom LVR refinanziert.

Ab dem Kindergartenjahr 2016/17, also ab 01.08.2016, werden die therapeutischen Leistungen nicht mehr durch den LVR finanziert.

Der LVR teilt in diesem Zusammenhang mit: „In Ergänzung der Mittel des Landes NRW auf der Grundlage des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) fördert der LVR den KiTa-Besuch von Kindern mit Behinderung zusätzlich und auf freiwilliger Basis mit einer Kindpauschale in Höhe von 5.000 Euro pro Kind und Kindergartenjahr (FInK Pauschale = Förderung Inklusion in Kindertagesstätten Pauschale d.V.). Die Pauschale wird unabhängig von der Trägerart gewährt. Ausgenommen sind Träger, die nicht nach KiBiz gefördert werden. Sie muss von Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden für:

- zusätzliche Fachkraftstunden (bei fünf Kindern mit Behinderung 19,5 Stunden) sowie
- für Qualifizierung des Personals, Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Beratung.

Voraussetzung für den Erhalt der LVR-Pauschale ist eine Platzreduzierung, die durch den Einsatz der KiBiz-Pauschale sichergestellt werden kann. Um eine für die Betreuung und Bildung förderliche Gruppengröße zu ermöglichen, soll bei der Aufnahme eines Kindes mit Behinderung jeweils ein Platz reduziert werden.“

Die Pauschale greift allerdings schon ab dem ersten Kind mit Behinderung. Für eine bewilligte FInK Pauschale sind 3,9 Fachkraftstunden über dem ersten Wert des KiBiz-Rechners zu schaffen.

„Aus der LVR-Kindpauschale sollen Fachkräfte finanziert werden. Anstelle von Fachkräften können auch Motopädinnen und Motopäden gefördert werden. Darüber hinaus können auch die pädagogischen Anteile der Arbeit therapeutischer Kräfte gefördert werden. So wird auch weiterhin ein ganzheitliches und interdisziplinäres Arbeiten ermöglicht.“

Bezüglich der therapeutischen Leistungen informiert der LVR: „Die Kinder beziehungsweise deren Eltern erhalten bei medizinisch-therapeutischen Leistungen (nur Ergo-, Logo- oder Physiotherapie) oder im Falle einer Kombination aus medizinisch-therapeutischen Leistungen und einer heilpädagogischen Förderung (Komplexleistung Frühförderung) ihres Kindes ein Rezept vom behandelnden Kinderarzt. Dies reichen sie an den Leistungserbringer (Kindertageseinrichtung oder Frühförderstelle) weiter. Die Leistungserbringung und die Leistungsabrechnung erfolgt dann durch die Kindertageseinrichtung oder die Frühförderstelle selbst. In den Fällen, in denen Kooperationen zwischen Kindertageseinrichtungen und ortsansässigen therapeutischen Praxen bestehen, erfolgt eine Abrechnung durch die therapeutische Praxis.“

Wie ist der Stand heute? Welche Erfahrungen liegen vor? Wie geht es weiter?:

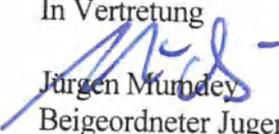
Die weitere Finanzierung der therapeutischen Leistungen in den Kindertageseinrichtungen ist noch nicht abschließend geklärt. In Gesprächen zwischen der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege (LAG FW) und VertreterInnen der Krankenkassen sollten Lösungen erarbeitet werden; das letzte Treffen dieser Gruppe fand im Mai diesen Jahres statt.

Die Heilmittelrichtlinie ist 2011 geändert worden und demnach könnten die Kindertagesstätten als „Ort der Leistungserbringung“ im Sinne der Krankenkassen zugelassen werden. Dieses Zulassungsverfahren ist sehr aufwendig und an viele Formalien gebunden. Es ist kaum vorstellbar, dass eine Kindertagesstätte, die beispielsweise nur ein Kind mit Behinderung betreut, ein solches Verfahren durchführt; auch Kindertagesstätten mit mehreren Plätzen für Kinder mit Behinderung stehen diesem Verfahren sehr kritisch bis ablehnend gegenüber.

Im Moment kann man nicht sagen, dass sich für die Kindertagesstätten und die Eltern der betroffenen Kinder ein praktikabler Weg abzeichnet. Es bleibt zu hoffen, dass die weiteren Gespräche der LAG FW mit den VertreterInnen der Krankenkassen zu in der Praxis leistbaren Lösungen für die Therapieerfordernisse der Kinder führen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die therapeutischen Angebote zukünftig außerhalb der Kindertagesstätte wahrgenommen werden müssen, was für Kinder wie Eltern eine zusätzliche Belastung bedeuten und einem ganzheitlichen Betreuungsansatz entgegenstehen würde.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Jürgen Mundry

Beigeordneter Jugend und Soziales

Quellen:

LVR Rundschreiben 41/7/2013; LVR Rundschreiben 41/1/2015

LVR Neue Förderung für Kinder mit Behinderung ab dem 01.08.2014 – Häufig gestellte Fragen

„Die LVR Kindpauschale“ Auf dem Weg zur inklusiven Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kita“ – Oktober 2014